

Stand: 1. November 2024  
SKR: 1.208.0



**Gemeinde Stäfa**

## **Richtlinie**

# **über die interne Meldung von Unregelmässigkeiten (Whistleblowing)**

**(RL Unregelmässigkeiten)**

**(vom 15. November 2022)**

## Richtlinie

# über die Meldung von Unregelmässigkeiten (Whistleblowing)

## (RL Unregelmässigkeiten)

(vom 15. November 2022)

*Der Gemeinderat,*

gestützt auf § 49 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (GG) vom 20. April 2015, § 49 des Personalgesetzes (PG) vom 27. September 1998, § 167 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) vom 10. Mai 2010, Art. 27, 28 Abs. 2 und 34 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung vom 22. September 2013 sowie auf Art. 11 Abs. 4 der Verordnung über das Dienstverhältnis des Gemeindepersonals vom 7. Juni 1999

*beschliesst:*

### **Art. 1 Geltungsbereich**

1 Diese Richtlinie gilt für alle gegenwärtigen und ehemaligen Angestellten, die der Verordnung über das Dienstverhältnis des Gemeindepersonals (Anstellungsverordnung, ASV) vom 7. Juni 1999 gemäss deren Art. 1 unterstehen bzw. unterstanden.

2 Als Angestellte im Sinne dieser Richtlinie gelten insbesondere auch die folgenden:

- a. Vollzeit- und Teilzeitmitarbeitende sämtlicher Abteilungen und Dienstzweige;
- b. Auszubildende inklusive Lehrlinge oder Praktikantinnen und Praktikanten;
- c. Beamtinnen, Beamte, Funktionärinnen und Funktionäre aller Stufen;
- d. Externe Mitarbeitende inklusive «Freelancer» oder «Contractors»;
- e. Beraterinnen, Berater und Beauftragte sowie deren Unterakkordanten;
- f. Lieferanten sowie deren Unterakkordanten.

<sup>3</sup> Das Lehrpersonal der Schule Stäfa untersteht nicht der Angestelltenverordnung, sondern dem kantonalen Lehrpersonalgesetz<sup>1</sup>. Die vorliegende Richtlinie findet deshalb nur beschränkt auf das Lehrpersonal Anwendung. Das Lehrpersonal darf Meldungen gemäss Art. 2 ff. absetzen, allerdings finden Art. 6 und 7 nur Anwendung, sofern und soweit das Lehrpersonalgesetz dies zulässt.

<sup>4</sup> Auch Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Stäfa und Drittpersonen können Unregelmässigkeiten im Sinne dieser Richtlinie melden, wenn sie dafür Anhaltspunkte haben. Art. 6 und 7 finden sinngemäss Anwendung, sofern und soweit eine sinngemässe Anwendung möglich und notwendig ist.

## **Art. 2 Meldungen von Unregelmässigkeiten**

<sup>1</sup> Die Politische Gemeinde Stäfa als Arbeitgeberin ermutigt und unterstützt das Personal, Anhaltspunkte für Unregelmässigkeiten, Missstände und Fehlverhalten zu melden. Dazu gehören insbesondere :

- a. Gesetzesverletzungen.
- b. Verletzung von internen Richtlinien und Verhaltensregeln.
- c. Unethisches Verhalten.
- d. Gesundheits- und Sicherheitsrisiken.
- e. Umweltschäden.

---

<sup>1</sup> Lehrpersonalgesetz (LPG) vom 10. Mai 1999, LS 412.31.

- f. Andere Verhaltensweisen, welche die Gemeinde Stäfa finanziell schädigen, den Ruf der Gemeinde Stäfa schädigen, oder sonst irgendwie die Interessen der Gemeinde Stäfa verletzen könnten.

2 Gewisse Bereiche und Sachverhalte sind in der Regel nicht geeignet für eine Meldung unter dieser Richtlinie und die Behandlung durch die Meldestelle. Dies trifft insbesondere überall dort zu, wo spezielle Verwaltungsverfahren zur Prüfung und Beurteilung bestimmter Sachverhalte existieren. Dazu gehören insbesondere:

- a. Baugesuche, Einsprachen und Rekurse in bau- und planungsrechtlichen Verfahren.
- b. Anträge auf Sozialhilfe und andere Unterstützungsleistungen.
- c. Asylanträge.
- d. Einbürgerungsgesuche.

3 Ausserdem werden klassische Personalangelegenheiten (eigene Mitarbeiterbeurteilung, Ferienplanung u.ä.) nicht als Unregelmässigkeit im Sinne dieser Richtlinie qualifiziert. Sie sind mit den Vorgesetzten oder den zuständigen Personalverantwortlichen aufzunehmen.

4 Eingehende Meldungen, die nicht als Unregelmässigkeit im Sinne dieser Richtlinie qualifiziert und untersucht werden, leitet die Meldestelle soweit möglich, an die zuständige Stelle weiter. Soweit möglich, wird die meldende Person über die Weiterleitung informiert.

5 Unabhängig davon, ob eine Meldung in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fällt oder nicht, werden durch eine Meldung unter keinen Umständen irgendwelche Verwaltungsfristen in Gang gesetzt, unterbrochen oder gewahrt.

### **Art. 3 Meldestelle**

1 Um die Unabhängigkeit und Vertraulichkeit jeder Meldung sowie der darauffolgenden Untersuchung zu gewährleisten, hat die Gemeinde Stäfa eine unabhängige Anwaltskanzlei damit beauftragt, als Meldestelle zu agieren und eingehende Meldungen zeitgerecht, unabhängig und sorgfältig zu prüfen.

2 Meldungen an die unabhängige Meldestelle können über verschiedene Meldekanäle erfolgen. Die Meldestelle und die Meldekanäle sind im Anhang zu dieser Richtlinie bezeichnet.

3 Die Meldestelle ist zur Vertraulichkeit verpflichtet, unabhängig davon, ob es sich um eine anonyme oder um eine nicht-anonyme Meldung handelt. Sie führt eine unabhängige Prüfung durch und berichtet über das Resultat nach dem «need-to-know-Prinzip» ausschliesslich an die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber. Vorbehalten bleiben Situationen, in welchen die meldende Person mit dem Informationsaustausch einverstanden ist, wo dieser gestützt auf eine verbindliche Rechtsgrundlage oder einen rechtskräftigen Entscheid vorgeschrieben ist oder wo die Bekanntgabe von Informationen notwendig ist, um eine ernsthafte Gefahr für die meldende Person, für die Gemeinde Stäfa oder für Dritte abzuwenden.

4 Die Gemeinde Stäfa und die Meldestelle verpflichten sich, das Anliegen eines Whistleblowers, anonym zu bleiben, zu respektieren. Die Meldestelle legt in solchen Fällen die Identität der meldenden Person nicht offen, selbst wenn diese der Meldestelle während der Untersuchung bekannt wird. Vorbehalten bleiben Fälle gemäss Abs. 3 letzter Satz.

### **Art. 4 Andere Anlaufstellen**

Für die Meldung von Unregelmässigkeiten sind neben der Meldestelle nach Art. 3 alternativ folgende Anlaufstellen verfügbar:

- a. Interne Stellen
  - Vorgesetzte Person
  - Gemeindeschreiberin bzw. Gemeindeschreiber
- b. Interne Behörden
  - Gemeindepräsidentin bzw. Gemeindepräsident
  - Rechnungsprüfungskommission
- c. Externe Stellen
  - Bezirksrat Meilen (Aufsichtsbeschwerde)
  - Polizei (Strafanzeige)

## **Art. 5 Verfahren**

1 Die Meldung an die Meldestelle erfolgt über einen der im Anhang genannten Meldekanäle. Unabhängig von der gewählten Art der Meldung ist der Sachverhalt möglichst präzise zu umschreiben (Art der Unregelmässigkeit, des Missstandes oder Fehlverhaltens, betroffene Personen, Zeit, Ort und weitere für eine Untersuchung notwendige oder nützliche Informationen).

2 Meldungen können anonym oder unter Angabe des Namens eingereicht werden. Jede Meldung muss in gutem Glauben erfolgen. Das bedeutet, die meldende Person muss vernünftigerweise davon ausgehen können, dass eine gemeldete Unregelmässigkeit, ein gemeldetes Fehlverhalten oder ein gemeldeter Missstand tatsächlich vorliegt. Wissentlich falsche, irreführende oder böswillige Meldungen verstossen gegen die vorliegende Richtlinie sowie gegen die arbeitsrechtliche Treuepflicht und können sanktioniert werden.

3 Die Meldestelle bestätigt gegenüber der meldenden Person den Empfang der Meldung. Zudem orientiert sie die meldende Person im Laufe des Verfahrens nach Möglichkeit über weitere wichtige Behandlungsschritte und in jedem Fall über den Abschluss des Verfahrens.

4 Die Meldestelle prüft die eingegangenen Meldungen zügig und informiert die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber über den Inhalt der Meldung unter Wahrung der Vertraulichkeit und der Anonymität der meldenden Person (Vorprüfung). Vorbehalten bleiben Fälle gemäss Art. 3 Abs. 3.

5 Ist aufgrund der Vorprüfung eine vertiefte Untersuchung der Meldung angezeigt, stattet die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber die Meldestelle oder eine andere geeignete Untersuchungsstelle mit den erforderlichen Untersuchungskompetenzen, insbesondere dem Akteneinsichtsrecht und dem Recht auf Beizug externer Expertise, aus.

6 Angestellte der Gemeinde Stäfa sind arbeitsrechtlich verpflichtet, an einer Untersuchung mitzuwirken, soweit dies für die Untersuchung notwendig ist.

7 Die Meldestelle oder eine andere mit der Untersuchung betraute Stelle orientiert die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber über die Untersuchungsergebnisse. Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber bestimmt bei eigener Zuständigkeit rasch das weitere Vorgehen und mögliche Massnahmen oder macht andernfalls dem Gemeinderat Vorschläge. Der Gemeinderat entscheidet möglichst rasch.

8 Die meldende Person wird benachrichtigt, wenn die Untersuchung abgeschlossen bzw. die Meldung fertig bearbeitet ist. Details über die Ergebnisse der Untersuchung werden in der Regel nicht mitgeteilt.

9 Die Meldung sowie die allenfalls darauffolgende Untersuchung unterbricht ein bereits anderweitig laufendes Verfahren nicht.

## **Art. 6 Schutz der Beteiligten**

1 Meldende Personen können Meldungen vollkommen anonym über die online Meldeplattform absetzen, wenn sie dies wünschen. Bei dieser Option kann die Meldung nicht zurückverfolgt werden. Unabhängig davon, ob eine Meldung anonym erfolgt oder nicht, wird sie vertraulich behandelt.

2 Repressalien oder andere Nachteile gleich welcher Art gegen Personen, die in guten Treuen melden, werden unter keinen Umständen toleriert und haben disziplinarische Massnahmen zur Folge. Insbesondere ist es Führungskräften und Organen sowie anderen Angestellten verboten, gegen gutgläubig meldende Personen Vergeltung zu üben. Diese dürfen aufgrund einer gutgläubigen Meldung nicht gekündigt, suspendiert, herabgestuft (Rang und Lohn), diskriminiert, bedroht, schikaniert oder belästigt werden.

3 In jedem Fall wird der Schutz der Persönlichkeit, insbesondere der Datenschutz, aller Beteiligten jederzeit bestmöglich gewahrt. Bei beschuldigten Personen gilt der Grundsatz der Unschuldsvermutung, und es ist ihr Recht auf rechtliches Gehör zu wahren.

4 Wenn die meldende Person aufgrund einer in guten Treuen bereits erfolgten Meldung von einer Benachteiligung betroffen ist, kann sie deren Beseitigung direkt bei der Gemeindepräsidentin bzw. dem Gemeindepräsidenten verlangen. Wird sie auf dem Rechtsweg belangt oder erweist sich der Rechtsweg zur Wahrung ihrer Rechte gegenüber Dritten als notwendig, kann die Gemeinde Stäfa nach eigenem Ermessen die Kosten des Rechtsschutzes übernehmen.

## **Art. 7 Schulung und Auskünfte**

1 Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber stellt sicher, dass durch eine aktive interne und externe Information die

positive Haltung der Politischen Gemeinde Stäfa zu Whistleblowing und die diesbezüglichen Erwartungen namentlich an das Personal, die von möglichen Unregelmässigkeiten, Missständen oder Fehlverhalten Kenntnis erlangen, bekannt sind.

<sup>2</sup> Bei Fragen zu einer konkreten Situation, zur Anwendung dieser Richtlinie oder zum Meldeverfahren generell stehen die Linienvorgesetzten und die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber zur Verfügung.

## **Art. 8    Datenschutz**

<sup>1</sup> Im Rahmen einer Meldung und der allenfalls darauffolgenden Untersuchung erhebt und bearbeitet die Meldestelle, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachstellen bei der Gemeinde Stäfa, personenbezogene Daten von meldenden Personen und allfälligen Drittpersonen. Die Bearbeitung von Personendaten erfolgt, soweit dies zur Durchführung der Untersuchung notwendig ist. Sie betrifft insbesondere den Namen, die Funktion und andere Angestelltendaten von meldenden Personen sowie anderer am Sachverhalt beteiligter Personen (z.B. Angestellte oder Dritte).

<sup>2</sup> Angestellte der Gemeinde Stäfa, die von einer Meldung betroffen sind, werden über die Meldung informiert, sofern die Information den Zweck der Whistleblowing-Untersuchung nicht gefährdet. Betroffene Angestellte haben kein Recht, über die Identität der meldenden Person informiert zu werden.

## **Art. 9    Meldungen an Dritte und die Presse**

<sup>1</sup> Als Folge der gesetzlichen und vertraglichen Geheimhaltungs-, Sorgfalts- und Treuepflicht dürfen Unregelmässigkeiten nicht di-

rekt an die Öffentlichkeit oder Medien gemeldet werden. Aufgrund dieser Pflichten müssen Angestellte Missstände und Fehlverhalten zuerst intern melden.

2 Mit einer Meldung bei einer Meldestelle gemäss Art. 3 werden das Amtsgeheimnis und die Treuepflicht nicht verletzt, sofern die Meldung in guten Treuen erfolgt. In guten Treuen bedeutet, dass der Inhalt der Meldung für wahr gehalten werden darf, oder dass es gute Gründe gibt, weshalb das Gemeldete für wahrscheinlich gehalten werden darf.

### **Art. 10 Verstoss gegen diese Richtlinie**

1 Ein Verstoss gegen diese Richtlinie kann straf- und zivilrechtliche, insbesondere arbeitsrechtliche Konsequenzen haben und zu Disziplarmassnahmen führen, bis hin zur ordentlichen oder fristlosen Kündigung in besonders schwerwiegenden Fällen. Dies gilt insbesondere für Verletzungen von Art. 5 (wissentlich falsche, irreführende oder böswillige Meldungen), Art. 6 (Vergeltung gegen Whistleblower) sowie Art. 9 (Verletzung von Geheimhaltungs- und Treuepflichten sowie unberechtigte Meldung an die Presse).

2 Bei begründetem Verdacht auf strafbare Handlungen werden diese angezeigt, wenn für Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde Stäfa eine Anzeigepflicht besteht.

### **Änderung bestehenden Rechts**

1 Das Reglement über den Vollzug der Anstellungsverordnung (Vollzugsreglement ASV, VRASV, SKR 1.102.1) vom 5. Dezember 2000 wird wie folgt geändert:

Neu:

## **Art. 22a      Meldung von Unregelmässigkeiten**

Die Angestellten werden ermutigt und unterstützt, Unregelmässigkeiten, Fehlverhalten, Korruption, andere strafbare Handlungen und Missstände zu melden. Für die Meldung, das Verfahren und den Schutz der Beteiligten gilt die separate Richtlinie des Gemeinderats.

<sup>2</sup> Der Verhaltenskodex für die Gemeindeverwaltung Stäfa (Verhaltenskodex) vom 16. Januar 2018 (SKR 1.202) wird wie folgt geändert:

Änderung, neuer Titel:

### **10              Unregelmässigkeiten melden**

Wir schauen hin statt weg. Die Politische Gemeinde Stäfa als Arbeitgeberin ermutigt und unterstützt das Personal, Anhaltspunkte für Unregelmässigkeiten, Fehlverhalten, Korruption (Bestechung, Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung und Vorteilsannahme), andere strafbare Handlungen und Missstände zu melden. Dazu gehören insbesondere mögliche Verstösse gegen das Gesetz, gegen interne Vorgaben oder gegen die Interessen der Gemeinde Stäfa.

Es ist wichtig für das Vertrauen der Bevölkerung in die Gemeindeverwaltung, dass wir melden, wenn solche Anhaltspunkte vorliegen. Durch unsere Aufmerksamkeit tragen wir bei, unkorrektes Verhalten zu verhindern oder aufzudecken.

Mit einer Meldung bei der bezeichneten Meldestelle verletzen wir das Amtsgeheimnis und unsere Treuepflicht nicht, sofern unsere Meldung in guten Treuen erfolgt. In guten Treuen bedeutet, dass wir den Inhalt unserer Meldung für wahr halten dürfen oder dass es gute Gründe gibt, weshalb wir das Gemeldete für wahrscheinlich halten dürfen.

Der Gemeinderat hat für die Meldung, das Verfahren und zum Schutz der Beteiligten eine separate Richtlinie erlassen.

<sup>3</sup> Das Reglement über die Ausschüsse und Kommissionen des Gemeinderats (Ausschuss- und Kommissionsreglement, AKR, SKR 1.184.0) vom 26. August 2014 wird wie folgt geändert:

Neu:

**Art. 40a Befugnisse Gemeindepräsidentin bzw. Gemeindepräsident**

1 Die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident nimmt die in Art. 33 der Gemeindeordnung genannten Präsidialbefugnisse wahr.

2 Sie beseitigen in eigener Kompetenz und unter den Voraussetzungen der Richtlinie des Gemeinderats über die Meldung von Unregelmässigkeiten Benachteiligungen von Personen, die in guten Treuen Meldung erstattet haben.

4 Das Reglement über die Organisation der Gemeindeverwaltung (Organisationsreglement, OrgR, SKR 1.400.0) vom 25. März 2014 wird wie folgt geändert:

Neu:

**Art. 10a Übertragung besonderer Aufgaben**

1 In der Gemeindeverwaltung sind Vertrauenspersonen für Fragen und Beschwerden wegen sexueller Belästigung am Arbeitsplatz bezeichnet. Die Vertrauenspersonen stehen jeder Organisationseinheit im Verantwortungsbereich des Gemeinderats zur Verfügung, soweit solche (wie Alterszentrum Lanzeln, Gemeindegewerke) über keine eigenen Bezeichnungen verfügen. Sie sind im Anhang namentlich aufgeführt.

2 Die Gemeindeverwaltung führt eine Stelle für die Meldung von Unregelmässigkeiten (Whistleblowing) nach der vom Gemeinderat dafür erlassenen Richtlinie. Sie ist im Anhang namentlich aufgeführt.

*Anhang zum Reglement über die Organisation der Gemeindeverwaltung*

Der Anhang mit der Liste und Zuordnung der Hauptaufgaben wird neu zu Anhang 2:

Neu:

Anhang 1:

**Vertrauenspersonen für Fragen und Beschwerden wegen sexueller Belästigung am Arbeitsplatz:**

- Weibliche Vertrauensperson: Kristina Kraft, Nachhaltigkeitsbeauftragte<sup>2</sup>
- Männliche Vertrauensperson: Ralf Gees, Leiter Tiefbau

**Meldestelle für Unregelmässigkeiten (Whistleblowing) gemäss Richtlinie des Gemeinderats vom 15. November 2022:**

ENQUIRE Rechtsanwälte AG  
Beethovenstrasse 24  
8002 Zürich

**Art. 11 Schlussbestimmungen**

Die Richtlinie und die Änderungen des bestehenden Rechts treten am 1. März 2023 in Kraft.

Stäfa, 15. November 2022

IM NAMEN DES GEMEINDERATS STÄFA



Christian Haltner  
Gemeindepräsident



Daniel Scheidegger  
Gemeindeschreiber

---

<sup>2</sup> Änderung vom 1. November 2024

Anhang  
**Unabhängige Meldestelle für Unregelmässigkeiten (Whistleblowing) in Art. 3 Abs. 2**

---

### **Meldestelle**

ENQUIRE Rechtsanwälte AG  
Beethovenstrasse 24  
8002 Zürich

wb.enquire.ch

### **Meldekanäle**

Online Meldung: <https://anonymos.enquire.ch/staefa>  
(Anonymität garantiert, falls gewünscht)  
E-Mail: [whistleblowing@enquire.ch](mailto:whistleblowing@enquire.ch)  
Telefon: 044 545 39 51  
Adresse: Beethovenstrasse 24, 8002 Zürich